

Der Stadtrat hat am 22. Juli 2002 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Verordnung der Stadt Memmingen
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen
Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden
(Brunnen "Staatswalddistrikt XXI Herrngehau")**

Vom 23. Juli 2002

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1914) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

¹Zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

²Mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 15. Mai 2001 (RABl Schw S. 141) wurde die Stadt Memmingen als zuständige Behörde für den Erlass dieser Verordnung bestimmt.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der bei der Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung-, dem Landratsamt Unterallgäu und bei der Verwaltungsgemeinschaft Boos, niedergelegt ist; er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch die Umzäunung abzugrenzen, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngungen	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich*) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • verboten auf Grünland vom 01.11. bis 15.02 • verboten auf Brachland • verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02 • verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfällen	verboten		
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten**)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten**)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckaageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten**)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen**)	verboten		

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

** Es wird auf die ("Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 03.08.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2000 (GVBI S. 793), hingewiesen.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngungen	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich*) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • verboten auf Grünland vom 01.11. bis 15.02 • verboten auf Brachland • verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02 • verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfällen	verboten		
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten**)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten**)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckaegerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten**)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen**)	verboten		

*) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

** Es wird auf die ("Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 03.08.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2000 (GVBl S. 793), hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)		verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2		verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt**) wird
1.11 Beweidung		verboten	---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich***) die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitung beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten	verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten		verboten	
1.17 besondere Nutzung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen		verboten	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorluftgräben anzulegen		verboten	
1.19a Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme 1.19b Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 3000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	verboten, ausgenommen Flächen mit weniger als 6000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
1.22 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen		verboten	---

*) Es wird auf die ("Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 03.08.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2000 (GVBl S. 793), hingewiesen.

**) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzung der Grasnarbe (Z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

***) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> • bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 • bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	Verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	Verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> • bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 • bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	Verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	Verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung von Dachflächen abfließendem Wasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metall-dächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamera-befahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird*)
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt auf öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt im IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenanlangen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 Zum Straßen- und Wege- Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • Verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 • verboten für Tontaubeschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen • verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBI S. 769), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBI S. 971):

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.12 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngung mit mineralischem Stickstoffdünger (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6 bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird • verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 1.19b und 3.4 enthält Anlage 2 dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.5, 5.7, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Memmingen und das Landratsamt Unterallgäu können für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Memmingen bzw. das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 971):

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.12 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngung mit mineralischem Stickstoffdünger (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6 bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird • verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 1.19b und 3.4 enthält Anlage 2 dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.5, 5.7, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Memmingen und das Landratsamt Unterallgäu können für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Memmingen bzw. das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Memmingen bzw. des Landratsamts Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Memmingen oder des Landratsamts Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Memmingen oder des Landratsamts Unterallgäu zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen und im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Memmingen, 23. Juli 2002
STADT MEMMINGEN

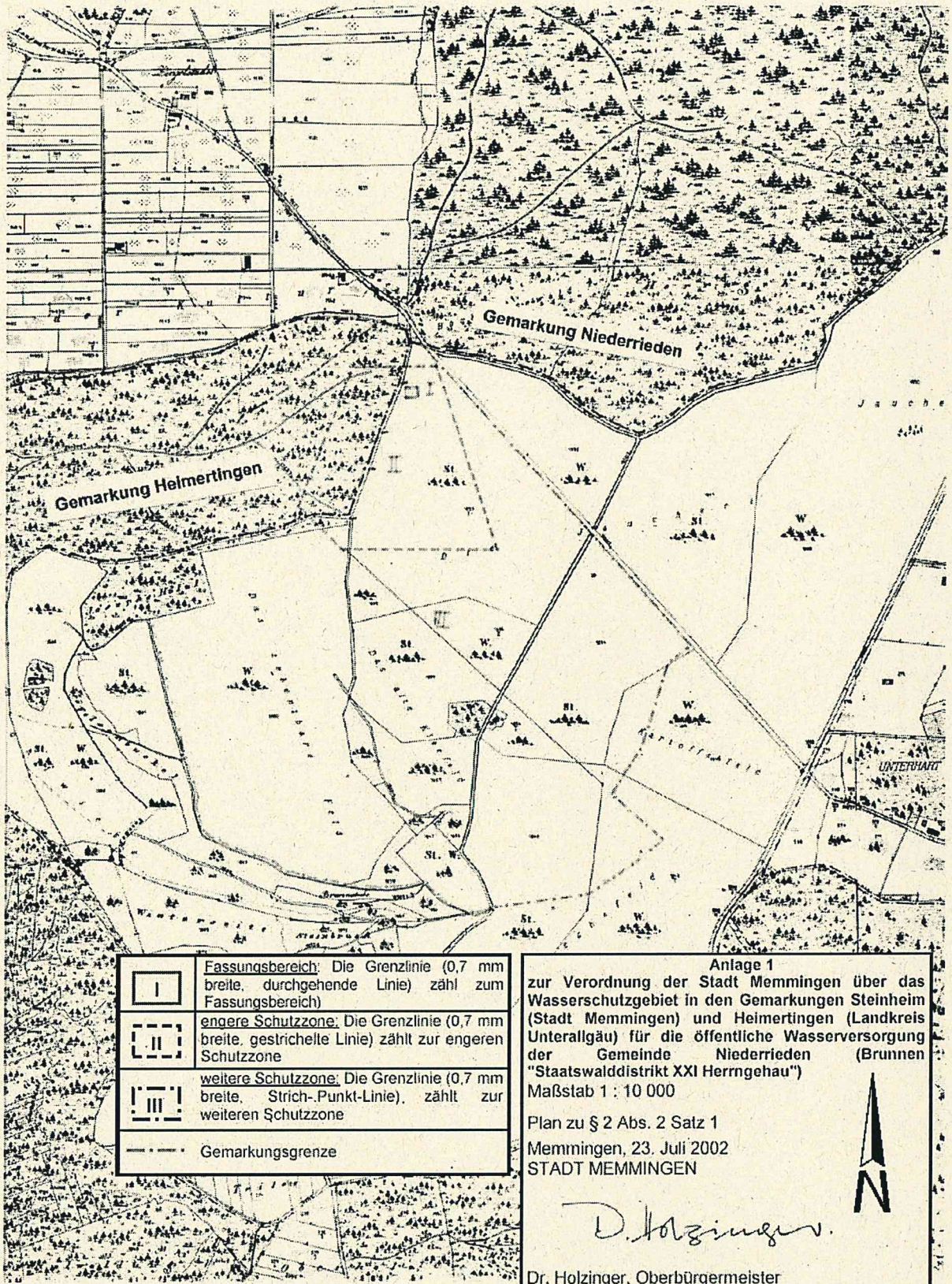
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen und im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Memmingen, 23. Juli 2002
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Anlage 2

zur Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden (Brunnen "Staatswalddistrikt XXI Herrngehau") vom

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 1.19b und 3.4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Anlage 2
zur Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden (Brunnen "Staatswalddistrikt XXI Herrngenhau") vom

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 1.19b und 3.4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

4. Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von "zeitgerecht" und bedarfsgerecht" wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und Verminderung der Nitratbelastung" der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz", Seite 12/12) aufgeführt.

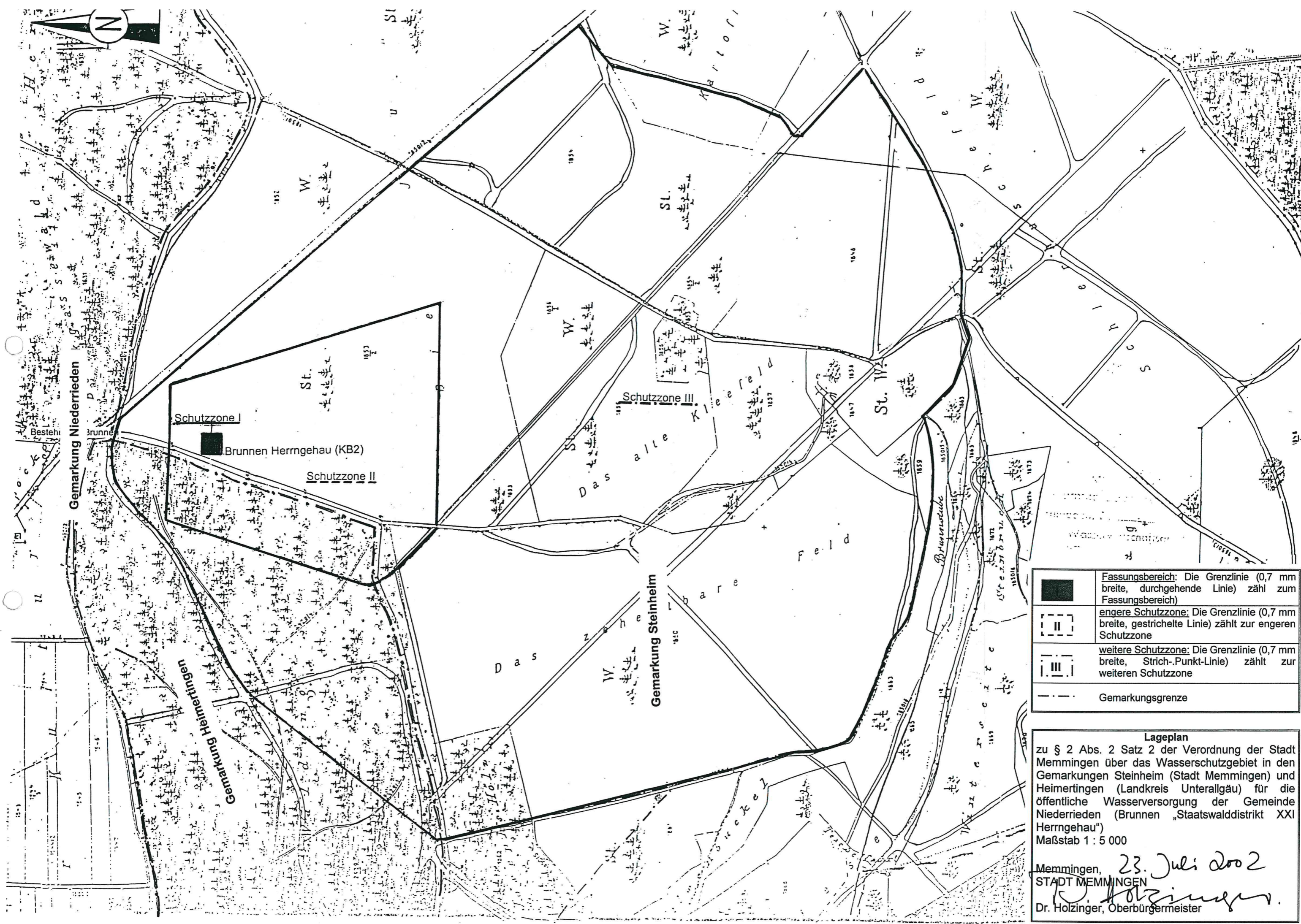
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen




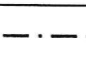
Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet)	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen)
Ameisensäure Salzsäure		Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet)
Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) Schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol	Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak	Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin
Aceton Wasserstoffperoxyd Natriumchlorid	Phenol Methyleinchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Schmieröle (legierte, emulgierbare)
Glycerin	Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Therbuthylazin, Bentazon, Etherphon	Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Memmingen, 23. Juli 2002
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



	Fassungsbereich: Die Grenzlinie (0,7 mm breite, durchgehende Linie) zählt zum Fassungsbereich
	engere Schutzzone: Die Grenzlinie (0,7 mm breite, gestrichelte Linie) zählt zur engeren Schutzzone
	weitere Schutzzone: Die Grenzlinie (0,7 mm breite, Strich-Punkt-Linie) zählt zur weiteren Schutzzone
	Gemarkungsgrenze

Lageplan

zu § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung der Stadt Memmingen über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden (Brunnen „Staatswald distrikt XXI Herrngehau“)

Maßstab 1 : 5 000

Memmingen, 23. Juli 2002
 STADT MEMMINGEN
 Dr. Holzinger, Oberbürgermeister